

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

7. September 1853.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem die Großherzoglich Sächsische Regierung dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 nach Artikel 41 des Vertrages vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, beigetreten ist, auch über diesen Beitritt zwischen denselben und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung Erklärungen ausgetauscht worden sind, wird der gedachte Handels- und Zoll-Vertrag, auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Vertrag auch auf das Fürstenthum Liechtenstein Anwendung findet, welches vermöge seines Vertrages mit Oesterreich vom 5. Juni 1852 dem Zoll- und Steuer-Systeme des Kaiserstaates angeschlossen ist. Weimar am 24. August 1853.

Erstes und drittes Departement des Großherzoglich
Sächsischen Staats-Ministeriums.
von Wagdorf. Ehon.

Handels- und Zoll-Vertrag

Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Majestät,
dem Kaiser von Oesterreich,

Seine Majestät, der König von Preußen
und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich,
von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten

durch ausgebehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benützung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffneten lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister:Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;

und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimrath Freiherrn Carl von Bruck, welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Länden durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

- a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
- b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jezt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrsleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Dem gemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage **I** bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissare zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrsleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage **I** vereinbarten Verkehrsleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage **I** genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tarifes, sey es allgemein oder für gewisse Grenzstreifen oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1) Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen, als den in der Anlage **II** verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zoll-Tarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2) Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zoll-Tarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 10 Kreuzer für den Zollkennner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Markt-Verkehre aus dem einen Staate nach dem anderen versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Pachhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
- b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
- c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

- d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
- e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der ausgeführten und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleiterscheinungsverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß bei dem unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Beschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenz-Zollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sey es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen

inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprunges, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verbütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren bezüglichlichen Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zoll-Kartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung bei dem Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheits-polizeilicher, sowie der zur Sicherung erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, auszuladen, einzuladen oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entloftung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafens-Abgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Noth-Fällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafens-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chaussees und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krabne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben von dem Staate oder von Privat-Berechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der bei dem Seebeleuchtungs- und Seeleuten-Wesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Begegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Begegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher seyn, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transport-Mittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transport-Mittel Statt findet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte in dem Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steuer-Amt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Verschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Verschluß sowohl im Innern, als

an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den beteiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte in dem Innern oder an dem Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Abfaze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Fluß-Schiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.



Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur bei dem Uebergange zu dem Vierzeuthaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß oder zum metrischen Münz-Systeme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münz-Kartel ist in der Anlage IV enthalten.

IV.**Artikel 20.**

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebieten ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß

dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgesetzt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zollvereinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die an dem 1. Januar 1854 eintretenden und durch die in dem Artikel 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zoll-Tarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zu dem Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden in dem Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und fünfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel.

von Bruck.

LS

LS

Friedrich von Pommer Esche.

LS

I.

Verzeichnis

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischen-Zollsätze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitte von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flecken; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschwamm (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Wienererde, Bienenseife, Bienentrab); Flockwolle (Abfall bei dem Spinnen), Tuch- oder Woll-Trümmer (Abfall bei dem Weben), Scheerwolle (Abfall bei dem Tuschsheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäcker oder Äschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Loh; Delfkuchen und Delfkuchennehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobel-Späne; Schlempe und Spüllicht; Treber und Trester; Papierabschnitte (Papierspäne), Habern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glaschwamm; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgefräß (Silbergefräß, Goldschmiedegefräß, Kapellache); Zinngefräß; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellan-Waaren.

2. Bettfedern.

3. Bienennester

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfstoffe und Produkte, nämlich:

Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlen-Schwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelsäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reib-Zidibus und Zündsäfchchen; Lunten.

Krapp; Waib; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, in gleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Buzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwefspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkerde.

Gemeine Töpferwaaren, das heißt gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphitgeschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanf-Pflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Sichorien, ungetrocknete; Kardon und Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Delsamen aller Art, einschließlich Mohnsamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senffaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Flasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Flachs und Hanf (ungeheckelt oder heckelt), Chinesisches Gras, Berg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffel und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Äpfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Nispeln, Pflaumen, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Nuss), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Nüsse, grüne und trockene; Koffkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weber-Rohre); Bast, roher; Segras; Waldholzsamen (Buchedern, Bucherne, Eichel, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppeln (Knoppern), Knoppermehl.

9. F l u ß f i s c h e,

frische; Fluß- und Bach-Krebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. G e f l ü g e l, zahmes und wildes.

11. G l a s, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. S a a r e

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechtete.

13. S a r z e, nämlich:

Bech; Theer (Mineral-Theer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes. Terpentin-Öl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. H o l z u n d H o l z w a a r e n.

Hierunter sind verstanden: Brennholz, Bau- und Ruß-Holz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Rußholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reißig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holz-Schube, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wies-Bäume, Leitern, Schneidbretter, Kleider- und Hauben-Stöcke, Kochlöffel, Leller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchen-Geräthe, Pressen, Mangeln, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanz-Böden, ungetunkte Zündhölzchen,

Nidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Keise, Schösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. K o h l e n.

Braun-, Holz- und Stein-Kohlen, ingleichen Torf.

16. K o r b f l e c h t e r w a a r e n,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnisset, zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagentechten, Fischreusen, Tragkörbe (Huden), Waschkörbe u. s. w.

17. M e t a l l e.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Spermant, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silber-Barren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rohkupfer und Rohmessing, Schwarz-, Gar- und Rosetten-Kupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Feile, Stodengut, Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. M ü h l e n - F a b r i k a t e.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grüge und Mehl; Rüdelsu und gleichartiges Leigwerk; Brot; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, das heißt Haarpuder, Stärke, Kleister, Papp, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. P a p i e r, l i t e r a r i s c h e u n d K u n s t g e g e n s t ä n d e, n ä m l i c h:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druck-Papier); Sand- und Schiefer-Papier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßpäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahl-Stiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder far-

big, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denk-Münzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seiden-Kolons (Seiden-Gallete).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine; Schleif- und Weg-Steine aller Art; Flintensteine; Lithographir-Steine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferlüste und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten und dergleichen); Waaren aus Serpentin-Stein.

22. Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Bildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaf- und Lamm-Wolle, rohe und gefämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsätze unterliegen, und zwar:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zbit.	Gr.	Kl.	Gr.
1	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Stroh-Waaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Strohrohr..... b) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A Nr. 22 oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Stroh-Hüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Strohrohr c) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte, welche mit Seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Koffhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Zentner	1	.	1	30
		Zentner	3	5	4	30
		Zentner	21	.	30	.
2	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollenwatte.....	Zentner	1	22½	2	30
3	Beinwaaren , einschläffig der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnigstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen): a) Fischbein, gerissenes..... b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohbarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paktfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstücke.....	Zentner	1	.	1	30
		Zentner	3	5	4	30
4	Stein- und Roth-Stifte	Zentner	3	5	4	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll = Satz			
			in Preußen.		in Österreich.	
			Fldr.	Sgr.	Fl.	Fr.
5	Bleiwaaren, feine, nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paktong)..... Anmerkung. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.	Zentner	5	.	7	30
6	Bürstenbinder-Waaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt.....	Zentner	.	15	.	45
7	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure.....	Zentner	.	15	.	45
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinen-Bestandtheilen: a) Roheisen, ingleichen Brucheseisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammer-schlag oder Schmidzunder)..... Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden..... b) gefirnißtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preussische oder Wiener Zoll breiten Flach-eisens), Ruppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cement- und Guß-Stahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als einem halben Wiener oder Preussischen Zoll Dicke).....	Zentner	.	7½	.	22½
		Zentner	.	5	.	15
		Zentner	.	20	1	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll · Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Ztr.	Gr.	fl.	Kr.
c)	façonirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschlüssig des mehr als sieben Preussische oder Wiener Zoll breiten Flach Eisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten.....	Zentner	1	.	1	30
d)	Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschlüssig der runden, unter einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschlüssig der nicht mehr als einen halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten.....	Zentner	1	22½	2	30
e)	Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind.....	Zentner	.	15	.	45
	Anmerkung. Spuren von abgestemmtm Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreibung in diesen Tarif · Satz nicht aus.					
f)	Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldraht gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Ambosse, Mauer-schließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel,					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zhlr.	Gr.	Fl.	Kr.
	<p>Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind, auch glisirte (emailirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofen-Gabeln, Fallen und Fangeisen und Haspeln, Binden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Stuttschäufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhens-Beschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schließer, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemm-eisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Krabbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahl-Draht und dergleichen, außerdem alle Aerte, grobe Sägen, Sichel, Sensen, Luchmacher- und grobe Schneider-Scheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife, Bauernpuffer)</p> <p>Anmerkung: Unweientliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht verguldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thalern oder 3 Gulden für den Centner nicht aus.</p> <p>g) Eisenwaaren, feine, das heißt Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahl-Waaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefurnißt), jedoch we-</p>	Centner	2	.	3	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll = Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Flbr.	Scr.	Fl.	Scr.
	der echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Eisenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scheeren, feine Sägen, Häfteln und Schließen, Dosen, Kardätschen, Kragen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahl-Draht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlperlen.....	Zentner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambour-Nadeln) ohne Griffe.....	Zentner	35	.	50	.
9	Fette , nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talgs, Schmalz, Gänse- und Schweine-Fett); Speck; Stearin und Stearin-Säure.....	Zentner	1	15	2	10
10	Flußfahrzeuge, hölzerne , sowohl Ruder- als Segel-Fahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupfer-Beschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungstücke, z. B. Segel- und Segel-Stangen, Anker und Ankerketten, Schiffeile, Weischniffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar: in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit..... in Oesterreich für die Lonne von 20 Zollcentnern Tragfähigkeit.....		.	7½	.	12

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll = Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Flbr.	Gr.	Fl.	Gr.
11	Glas und Glaswaaren:					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.....	Zentner		15		45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, un- abgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffen- en Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß).....	Zentner	1	22½	2	30
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnitte- nes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glas- perlen und Glaskhmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt.....	Zentner	2		3	
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Un- terschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Stein (mit Ausnahme von Eisenstein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pape- pe, Marmor, Speckstein, Gyps, un- edlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neu- silber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, de- ren Glasstücken nicht über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung. ...	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich.....	Zentner			10	
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □ Zoll Preussisch....	Stück	.	15		
	576 1000 ".....	Stück	1	15		

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll = Satz			
			in Preußen.		in Österreich.	
			Flr.	Gr.	fl.	kr.
	Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holz- Bronze und mit Gold- oder Silber- Lack überzogene Waaren, Boule- Arbeiten.....	Zentner	3	5	4	30
13	Honig	Zentner	.	10	.	30
14	Instrumente: a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker.....	Zentner	10	15	15	.
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind.....	Zentner	2	.	3	.
15	Käse	Zentner	1	.	1	30
16	Korbflechterwaaren , feine, nämlich alle unter A No. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber- Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong).....	Zentner	3	5	4	30
17	Kürschnerwaaren , nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, dergleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze.....	Zentner	3	15	5	.
18	Kupfer- und Messing- Waaren: a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen).....	Zentner	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messing- Waaren, weder gestrichelt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thür- Beschläge, Vorhanghalter),					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll. Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Fldr.	Scr.	fl.	kr.
	auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohbarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen getriebenes Messing (Bronze-Vulver), Kauschgold und Kauschsilber.....	Zentner	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messing-Waaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohbarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong).....	Zentner	10	15	15	
	Anmerkung. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messing-Waaren behandelt.					
19	Leder- und Leder-Waaren , einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohbare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Zuchten, sämisch- und weiß-gares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokkin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummipplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt.....	Zentner	1	22½	2	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll • Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Fuhr.	Est.	Äl.	Art.
	b) Leder- und Gummi-Waaren, gemeine, das heißt grobe Schuhmacher-, Sattler- und Tischner-Waaren aus lohgarem, lothrothem oder bloß geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; dergleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummi-Fabrikate	Zentner	5	.	7	30
	Anmerkung. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schließern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Vackong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satz von 5 Thalern oder 7 Gulden 30 Kreuzern für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummi-Waaren, feine, das heißt Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokkin, Brüsseler und Dänischem Leder, samisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha.....	Zentner	10	15	15	.
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gemirkten Stoffen.....	Zentner	21	.	30	.
20	Leinwand, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt.....	Zentner	.	15	.	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des bloß abgekochten oder gebükten (gekächerten) und gefärbtes, ungezwirnt.....	Zentner	5	.	7	30
	c) gezwirntes aller Art.....	Zentner	7	.	10	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll: Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zöl.	St.	Fl.	Kr.
21	Lichte , Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin- Lichte, Wachsstöcke.....	Zentner	2	.	3	.
22	Del , nämlich: Hanf-, Lein- und Rapß-Del in Fässern.....	Zentner	.	15	.	45
23	Papier : a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b genannten Papiergattungen), litho- graphirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnun- gen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. vorgerich- tetes Papier; Malerpappe.....	Zentner	1	.	1	30
	b) Gold- und Silber-Papier und Papier mit Gold oder Silber-Ruster (echt oder unecht, auch bron- zirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen...	Zentner	3	5	4	30
24	Papier- und Pappe-Waaren : a) Papier-Tapeten.....	Zentner	4	.	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch For- merarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnli- chen Stoffen.....	Zentner	3	5	4	30
25	Siebmacherwaaren , grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weber gebeizt, lackirt, gefirnisset, gefärbt noch polirt.....	Zentner	.	15	.	45
26	Speisen , zubereitete, nämlich: a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Cho- koladen-Fabrikate, Kacahout des Arabes, Kon- situren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich all- in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Ge- würze, Gemüse und andere Konsumtibilien.....	Zentner	7	.	10	.
	b) Senfpulver in Flaschen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf.....	Zentner	5	.	7	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll = Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zbr.	Scr.	fl.	Kr.
27	Steinwaaren:					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A No. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Spedstein.....	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adukar, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysoptas, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung.....	Zentner	5	.	7	30
28	Ehowaaren:					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen.....	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut.....	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan...	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan.....	Zentner	5	.	7	30
	e) Ehowaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d) genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber- Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong).....	Zentner	3	5	4	30
29	Vieh, nämlich:					
	a) Kindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchstiere.....	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe.....	Stück	1	15	2	.
	3) Jungvieh.....	Stück	1	.	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel).....	Stück	.	20	1	.
	c) Hammel.....	Stück	.	10	.	30
30	Webe- und Wirk-Waaren, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirk-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll: Satz			
			in Preußen.		in Österreich.	
			Fldr.	Gr.	fl.	Kr.
	Stoffen, auch dergleichen Waaren geelmt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	} 30	}	45	.
	2) extrafeine, das ist, alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organzins, Musselins, Muselinetts, Vapeurs, Mulls und Tülls	Zentner			100	.
	3) feinsten Art, als Bobbinets (Tüll anglais), Petinetts, Spitzen, geflickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase.....	Zentner			200	.
b)	Leinewaa ren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Berg, Manilla-Hanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geelmt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinsten Art, gemeine und mittelfeine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	} 30	}	45	.
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewand), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrent-Zoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten.....	Zentner			75	.
	3) feinsten Art, als: Spitzen, geflickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase.....	Zentner			200	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll = Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Fbr.	Gr.	fl.	kr.
c)	Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wollseide und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnisset, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren.....	Zentner	} 30	}	} 100	}
	2) extrafeine, das ist, alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten.....	Zentner				
	3) feinsten Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner				
d)	Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, das ist, Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, in gleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt seyn: alle Bänder, Wespel, Plüsch und Sammete, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blondes, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren.....	Zentner	80	.	120	.
	2) gemeine, das ist, alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, in gleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren.....	Zentner	50	.	75	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergoldung.	Zwischenzoll = Satz			
			in Preußen. Pfd. Sgr.		in Österreich. Kl. Kr.	
31	Zinkwaaren: a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt..... b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paktfong)...	Zentner	1	.	1	30
		Zentner	3	5	4	30
32	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w., nämlich: a) feine, das heißt Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Paktfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber..... b) gemeine, das heißt Weinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahl-Waaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messing-Waaren, Lederwaaren, Papier- und Pappel-Waaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gyps, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorkommend unter A oder beziehungsweise unter B Nr. 3 b, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 f, g.	Zentner	35	.	50	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll - Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zbr.	Gar.	fl.	Kr.
	Nr. 11 d, Nr. 12 b, c, Nr. 16, Nr. 18 b, c, Nr. 19 b, c, Nr. 25, Nr. 28 e, Nr. 31 b be- griffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Pachtong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schild- patt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	.	30	.

Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die in vorstehendem Verzeichnisse für Waaren aus einem bestimmten Material vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischen-Zollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Material in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
- 2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zoll-Tarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
- 3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingang-Zollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehre der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischen-Zollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.
- 4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzströcke oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichnis

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangsabgaben erhoben werden können.

- 1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.
- 2) Bluteigel.
- 3) Ekerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Ballonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
- 4) Gold- und Silber-Stufen.
- 5) Granaten, rohe.
- 6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gefalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchen-Felle; Haare aller Art, einschläffig Borsten.
- 7) Lumpen (Habern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); dergleichen alte Fischerneße, altes Tauwerk und Stricke.
- 8) Nickel und Kobalt-Erze und -Speise; Nickel-Metall und Nickel-Schwamm.
- 9) Seide und zwar: Seiden-Galleten (Kofons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
- 10) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde).

III.

Zoll-Vertrag.**§. 1.**

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13 und §. 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanz-Wach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu

unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichts-Stationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der kontrahirenden Theile soll gestattet seyn, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einseitige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieses bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefördert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenden Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände anzufagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zustehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in die-



jem Falle unter Verschuß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschuß nicht anwendbar seyn, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durch-Fuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur bei dem Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 - 1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 - 2) von den Ausgangsämtern oder Legitimations-Stellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 - 3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimations-Stelle und der Grenze zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wieder-ausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der besten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungs-Stellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in dem §. 13 und §. 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer bezüglichen Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuer-Defrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögens-Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durch-

fuhr-Verbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerksberechtigungen oder, als Straffähigung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf dem Grunde dieses Kartells keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Verstüchungen oder Erpressungen und dergleichen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betheiligen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen

Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einseitigen Aufenthalt hat, insofern zuständig seyn, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweisraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einseitige Verrichtung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen seyn würden, hat, insoweit sie nicht von dem Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeiträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeiträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlaße und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfah-

rens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet seyn, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschulbigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Befichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten“ die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung und des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

M ü n z - K a r t e l.**§. 1.**

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kredit-Papiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechen oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld Statt gefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kredit-Papiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte anzuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügerische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kredit-Papiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnlüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersten beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kredit-Papiere mit einem andern Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersten Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdruckes „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.